

Bereinheitlichung der Geseze eingeleitet worden durch das für das ganze britische Reich geltende Gesetz vom 25. Juni 1886, wodurch der Beitritt zur Union überhaupt ermöglicht wurde; die gewaltige Arbeit der Kodifikation der jetzt geltenden 22 englischen Geseze wurde aber erst seit der Berliner Konferenz mit Energie betrieben. Am 17. August dieses Jahres wurde denn auch die Vereinheitlichungsbill vom Hause der Gemeinen angenommen, ein Erfolg, der ohne die Triebkraft der Union nicht zu erhoffen gewesen wäre.

Auch in den ersten gesetzgeberischen Leistungen exotischer Länder, wie Brasilien und Argentinien, oder in den neuern gesetzgeberischen Erlassen von Ländern wie Nordamerika (1909) und Rumänien (1904) ist der Einfluß der Berner Konvention auf die Gestaltung einzelner Bestimmungen direkt nachweisbar. Wer sich diesem Einfluß entzieht, dessen Arbeit auf urheberrechtlichem Gebiet kann unbedenklich als unfruchtbar bezeichnet werden.

3. In das Dickicht der Sonderliterarverträge brachte die Unionsbildung Licht und Sonne. Die Sonderverträge sollen nur bestehen bleiben, wenn sie weitgehendere oder dem Unionsrecht nicht zuwiderlaufende Vorschriften enthielten. Diese Bedingung erfüllten verhältnismäßig wenige Verträge. Belgien konnte schon 1889 und 1890 seine Verträge mit Italien und der Schweiz kündigen. Später erfolgte in den ökonomischen Verwicklungen mit Frankreich (1892) die Kündigung des belgisch-französischen und belgisch-schweizerischen Sonderliterarvertrages. Großbritannien hatte einseitig alle seine Sonderliterarverträge mit Unionsstaaten schon 1887 aufgehoben. Deutschland ging aber auf diese Aufhebung erst 1897 ein, und damit fielen nicht weniger als elf unnütze Verträge.

Nach der Pariser Konferenz von 1896, an der man kategorisch eine Ausmusterung veralteter Sonderabmachungen verlangte, ging man überhaupt denselben zu leibe, so die Schweiz den Verträgen mit Deutschland und Italien (1899), Luxemburg denjenigen mit Frankreich (1899). Deutschland endlich ersetzte methodisch die drei aus den achtziger Jahren übriggebliebenen Sonderverträge mit den Unionsstaaten Belgien, Frankreich und Italien im Jahre 1907 durch kurze, nur einige wenige Punkte regelnde Neuabkommen, die zum voraus schon einzelne jener fortschrittlichen Lösungen enthielten, denen dann die Berliner Konferenz zum allgemeinen Durchbruch verhalf. Aus letzterem Grunde wäre eine neue Vereinfachung dieser Verträge von 1907 nach Ratifikation der Konvention von 1908 durch alle Staaten angezeigt.

Noch sind im Verkehr unter Unionsstaaten 15 Sonderverträge und Abmachungen, wozu noch vier Verträge Portugals kommen, in Kraft. Allerdings befinden sich darunter nur acht eigentliche Literarverträge, der Rest sind kurze, meist nur Gegenseitigkeit verlangende Vereinbarungen. Es könnte noch bedeutend mehr Kleingestrüpp aus diesem Wald von Bestimmungen herausgeschnitten werden. Daß man hier vorsichtig vorzugehen und nicht etwa unbedachtsam eine Meistbegünstigungsklausel aufzugeben hat, ist selbstverständlich. Allein obsole, altmodische Bestimmungen, die die Gerichte bei Prozessen nur hindern, sind noch in Menge zu entfernen.

Daneben dient der Unionsvertrag immer mehr als Prototyp bei Abschluß von Verträgen mit Nichtverbandsländern oder zwischen solchen oder auch in den panamerikanischen Abmachungen. Während die schwächeren Sonderverträge in Konfliktzeiten den Leidenschaften zum Opfer fielen, hat sich die Berner Konvention als ein Bollwerk bewährt, das man nie aufgab.

4. Endlich ist die Rechtsbildung in der Union geradezu wegleitend geworden für die Ausgestaltung der wichtigsten urheberrechtlichen Vorschriften, sowie neuer moderner Bestimmungen. Allerdings bewegt sich diese Rechtsbildung mehr

auf praktischem Boden, denn von theoretischen Erwägungen, z. B. über die eigentliche Natur des Urheberrechts, haben sich wie die Gründer, so die Fortsetzer des Unionswerkes ferngehalten. Im neuen Vertrag von 1908 ist die Frage der Förmlichkeiten im Sinne gänzlichen Verzichtes auf dieselben und völliger Ausschaltung des Gesetzes des Ursprungslandes gelöst. Ebenso grundsätzlich die Frage der einheitlichen, auf 50 Jahre post mortem auctoris bestimmten Schutzdauer für Werke der Literatur und Kunst, freilich mit dem status quo hinsichtlich der Fristausgleichung bei in zwei Ländern divergierender Schutzdauer. Die vom »Börsenverein« stets als im Interesse des Buchhandels liegend befürwortete Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht ist durch Unterdrückung jeder Benutzungsfrist prinzipiell durchgeführt, ebenso wie die vorbehaltlose Anerkennung des Ausführungsrechts. Das Bearbeitungsrecht ist durch Einfügung von Beispielen scharfer gefaßt. Ganz besonders aber ist das Recht des Literaten und Komponisten auf Kontrolle über die Übertragung seiner Werke auf mechanische Instrumente, wie Phonographen, Grammophone usw. im Prinzip zu gunsten des Autors geordnet, allerdings auch hier mit Einschränkungen betreffend die Nichtrückwirkbarkeit. Ganz neu ist das ausschließliche Recht auf Wiedergabe und Ausführung von Werken mittelst Kinematographie normiert. Alle Umarbeitungen aus zweiter Hand, wie Übersetzungen, Adaptationen, auch kinematographische Wiedergaben, genießen Schutz wie Originalwerke, welches auch ihr (rechtmäßiger oder nicht rechtmäßiger) Ursprung sei, wenn nur die Rechte des Originalautors dabei gewahrt bleiben. Insbesondere sind die zu schützenden Werke genau und in möglichster Vollständigkeit bezeichnet worden, und ihr Schutz ist obligatorisch erklärt, so daß hier über den Landesgesetzen eine bindende Norm steht. Alle materiell-rechtlichen Verbandsvorschriften bilden nur Mindestrecht, und wenn ein Land für die Fremden durch interne Maßregeln weitergehende Rechte einräumt, so kann auch der Verbandsautor solche beanspruchen, somit eine Art Fremden-Meistbegünstigungsklausel geltend machen.

Ist auch hier noch manches für die Aufklärung zu tun, speziell was Architektur, Photographie, Adaptation und Kinematographie anbelangt, so ist doch durch die Revisionskonferenzen der Union ein ungemein frischer Zug in das Urheberrecht gekommen. Man ist hier unter den Spezialisten den neuen Problemen nicht mehr ausgewichen, sondern hat sie resolut angepackt. Das ist vielversprechend für die Zukunft. Die Konvention wird auf diese Weise die Vereinheitlichung richtig vorbereiten. Sie wird ein Mittel zur Vereinheitlichung sein und die großen Prinzipien und Direktiven aufstellen, den Ausbau im einzelnen und die Berücksichtigung der Besonderheiten jedoch den Landesgesetzen überlassen. Das gibt ein richtiges condominium und ist für andere Unionen geradezu vorbildlich.

Daß aber trotz aller unbestreitbaren Vorzüge, die wir an dieser Erinnerungsfeier hervorzuheben in der angenehmen Lage sind, auch die menschlichen Unzulänglichkeiten im Unionswerk nicht fehlen, das beweist ja schon die Tatsache, daß vier Staaten die neue Fassung von 1908 noch immer nicht ratifiziert haben, obschon die Ratifikationsfrist längst abgelaufen ist. Hoffentlich holen sie dies bis zum 5. Dezember 1912, an welchem Tage dann die Berner Konvention effektiv 25 Jahre lang in Kraft sein wird, nach; von Dänemark und Großbritannien darf man dies sicher erwarten, bei Italien ist es zweifelhaft, von Schweden verlautet nichts.

Dann aber sind eine ganze Anzahl Vorbehalte bei dieser Ratifikation der revidierten Berner Konvention gemacht worden. Um einen gewissen Staat zu gewinnen, der dann doch alle Konzessionen in den Wind geschlagen